

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

Klarmobil GmbH
Wollinstraße 1
24782 Büdelsdorf

1. Geltungsbereich und Änderungen der AGB

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Klarmobil GmbH (nachfolgend „Klarmobil“) und dem Kunden. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Klarmobil ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die Klarmobil AGB werden gegebenenfalls ergänzt oder modifiziert durch produktbezogene Leistungsbeschreibungen auf der Klarmobil Website www.klarmobil.de. Derartige Produkt-, Beschaffenheits- oder Leistungsbeschreibungen stellen in keinem Fall Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien dar. Sämtliche Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich.

2. Vertragsangebot, Vertragsabschluss

- 2.1. Der Kunde beantragt im Internet über die Website www.klarmobil.de oder einer anderen Website von Klarmobil („Online-Bestellung“) oder telefonisch über eine Bestellhotline die Leistungen der Klarmobil. Im Rahmen der Online-Bestellung gibt der Kunde seinen Antrag durch Eingabe seiner Daten in das dafür vorgesehene Online-Formular und Bestätigung seiner Bestellung ab. Klarmobil führt regelmäßig vor Annahme des Antrages eine Bonitätsprüfung auf Grundlage der erteilten Einwilligungserklärung des Kunden durch.
- 2.2. Klarmobil behält sich die Annahme des Kundenantrags vor. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Klarmobil dem Kunden die Annahme des Antrages schriftlich oder per E-Mail bestätigt.
- 2.3. Klarmobil behält sich vor, die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung in Form einer Bareinzahlung auf ein von Klarmobil zu benennendes Konto gemäß § 11 TKV für jeden Anschluss vor Freischaltung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung ist im Falle des Verzuges bei Unterdeckung auf Anforderung von Klarmobil durch den Kunden zu erhöhen. Klarmobil wird die gewährte Sicherheit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Ausgleich aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden an den Kunden einschließlich etwaiger angefallener Zinsen zurückzahlen. Klarmobil ist berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
- 2.4. Klarmobil behält sich weiterhin vor, Kunden, die nicht über ausreichende Bonität für den Abschluss eines Postpaid-Vertrages verfügen, eine Prepaid-Karte mit im wesentlichen identischen Konditionen, insbesondere identischen Tarif-Konditionen zur Verfügung zu stellen oder ein Alternativangebot zu unterbreiten.
- 2.5. Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten an die freenet AG oder ein mit dieser Gesellschaft verbundenes Unternehmen, sowie an die T-Mobile Deutschland GmbH („T-Mobile“), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn oder an eine andere Gesellschaft des Konzerns Deutsche Telekom AG ist ohne die Zustimmung des Kunden zulässig.

3. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs.1 Satz 1 BGB) über die Lieferung von Waren beginnt die Frist jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger, bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Dienstleistungen jedoch nicht vor Vertragsschluss. In beiden Fällen beginnt die Frist auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an Klarmobil GmbH, Wollinstraße 1 24782 Büdelsdorf oder per E-Mail an service@klarmobil.de. Für die Rücksendung der Ware verwenden Sie bitte die im Lieferschein genannte Adresse des Logistikunternehmens.

- Widerrufsfolgen -

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von EUR 40,00 nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Das vorstehende Widerrufsrecht gilt nicht, sofern das Rechtsgeschäft Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit

zugerechnet werden kann und/oder Sie den Vertrag in einem Ladengeschäft abgeschlossen haben.

4. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt, wenn der Kunde die Leistungen der klarmobil beantragt und klarmobil die Annahme des Antrages erklärt (vgl. Ziffer 2).

Ob das Vertragsverhältnis eine Mindestvertragslaufzeit hat („Laufzeitvertrag“), ergibt sich aus der jeweiligen Leistungs- und Produktbeschreibung auf der Website oder einem sonstigen Werbemittel. Laufzeitverträge sind nur solche Verträge, bei denen in der Leistungs- und Produktbeschreibung ausdrücklich eine Laufzeit angegeben ist.

4.1 Laufzeitverträge

a) Die Mindestdauer eines Laufzeitvertrages richtet sich nach der jeweiligen Leistungs- und Produktbeschreibung der klarmobil. Nach Ablauf einer Mindestdauer von bis zu 12 Monaten verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um jeweils drei Monate, wenn nicht der Vertrag jeweils einen Monat vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich gegenüber klarmobil gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer Mindestdauer von mehr als 12 Monaten verlängert sich die Laufzeit um jeweils 1 Jahr, wenn nicht jeweils 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich gegenüber klarmobil gekündigt wird oder klarmobil gegenüber dem Kunden kündigt.

b) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

c) klarmobil ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde bei Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt, oder wenn ein entsprechender hinreichender Tatverdacht besteht.

d) klarmobil ist weiterhin berechtigt zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses, wenn 1) der Kunde seine Zahlungen ernsthaft und endgültig verweigert hat, oder fällige Forderungen auch dann nicht begleicht, wenn eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt wurde; 2) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt; 3) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann. Es sei denn, er leistet nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 10 Tagen eine angemessene Sicherheitsleistung; 4) wenn der Kunde mit der Zahlung seiner fälligen Rechnungssummen in Verzug gerät und eine Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

e) Mit der außerordentlichen Kündigung werden sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Der Kunde hat alle bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehenden Kosten zu tragen.

4.2 Verträge ohne feste Laufzeit

Verträge, bei denen in der Leistungs- und Produktbeschreibung keine feste Laufzeit angegeben ist, können jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Der Vertrag endet dann mit der letzten Abrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen.

4.3 Verträge oder einzelne Zusatzleistungen, bei denen in der Leistungs- und Produktbeschreibung keine feste Laufzeit angegeben ist, können mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Der Vertrag oder die Zusatzleistung endet dann mit der letzten Abrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistung.

5. Leistungen

- 5.1 klarmobil stellt dem Kunden Mobilfunkleistungen im Netz der T-Mobile oder der Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG („o2“) im Rahmen der in diesen Netzen vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Sollte T-Mobile oder o2 den Leistungsumfang oder die Konditionen ändern, teilt klarmobil dem Kunden dies mit. Klarmobil ist berechtigt, den Netzpartner zu ändern und Leistungen in einem anderen Mobilfunknetz anzubieten.
- 5.2 Zur Nutzung der Mobilfunkleistungen überlässt klarmobil dem Kunden eine SIM-Karte. Diese muss mit der PIN-Nummer (Personal Identification Number) freigeschaltet werden. Außerdem erhält der Kunde eine Entsperrnummer PUK (Personal Unblocking Key). Mit dieser Entsperrnummer kann der Kunde die SIM-Karte wieder freischalten, falls die PIN-Nummer versehentlich dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.
- 5.3. Die Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der im T-Mobile oder o2 Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkung des räumlichen Bereiches wird T-Mobile oder o2 Deutschland allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit, z.B. zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Betriebes, vornehmen. In grenznahen Regionen kann es sein, dass sich das Handy des Nutzers in ein ausländisches Netz einwählt, wodurch höhere Gebühren entstehen können. Der Kunde kann dies durch entsprechende Einstellungen an seinem Handy (z.B. durch die Einstellung auf manuelle Netzwahl statt automatische Netzwahl) verhindern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Netz zeitweilig beschränkt ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Netz gewartet wird, wenn es zu Betriebsstörungen kommt oder wenn Maßnahmen zur Verbesserung des Netzes durchgeführt werden. Auch wetterbedingte Störungen der Übertragungsqualität sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechung und Beschränkung können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussperrungen, ergeben.
- 5.4. klarmobil bietet seinen Kunden Roaming an. Roaming bedeutet, dass der Kunde mit der klarmobil SIM-Karte in ausländischen Mobilfunknetzen erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Nutzung der Roamingdienste setzt voraus, dass T-Mobile oder o2 entsprechende Abkommen mit den ausländischen Netzbetreibern hat. Die jeweils für diese Dienste anfallenden Preise entnimmt der Kunde der jeweils gültigen Preisliste, die auf der klarmobil Website eingesehen werden kann („klarmobil-weltweit“). klarmobil behält sich vor, das Telefonieren von einem Ausland in ein anderes Ausland zu sperren (Beispiel: Das Telefonieren mit der SIM-Karte von Spanien nach Frankreich wäre dann nicht mehr möglich, wohl aber das Telefonieren von Spanien nach Deutschland oder innerhalb Spaniens).
- 5.5. klarmobil legt die Rufnummer der Karte fest, sofern der Kunde sich nicht eine Wunschrufnummer ausgesucht hat. Der Kunde kann auch die Mitnahme seiner bisherigen Rufnummer beantragen. Einzelheiten dazu sind unter Ziffer 11 geregelt.
- 5.6. Bestimmte Mehrwertdienste wie z. B. 0190/0900er Rufnummern sind in den ersten 6 Wochen seit Vertragsbeginn gesperrt. Danach werden diese freigeschaltet, sofern der Kunde seine vertraglichen Pflichten erfüllt.
- 5.7. klarmobil weist darauf hin, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche, SMS und Datendienste berücksichtigt sind, die klarmobil bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung standen. Von den Netzbetreibern nachträglich gelieferte Daten, insbesondere im Ausland geführte Gespräche und SMS, werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt.
- 5.8. Mit der SIM-Karte kann der Kunde sich eine Anrufbeantworterfunktion (Mobilbox) einrichten. Bei Auslieferung der SIM-Karte

ist die Mobilbox standardmäßig eingerichtet. Der Kunde kann die Funktion abschalten. Auf der Mailbox können Anrufer, die den Kunden nicht erreicht haben, eine Nachricht hinterlassen. Wenn der Kunde diese Funktion eingerichtet hat, sollte der Kunde aus Sicherheitsgründen die Nachrichten innerhalb von 90 Tagen abrufen. klarmobil behält sich vor, die Anrufbeantworterfunktion nach Ablauf dieses Zeitraumes auch im Interesse des Kunden wieder auszuschalten, wenn der Kunde die Nachrichten nicht abrufen. Der Kunde kann die Funktion danach aber jederzeit wieder einschalten. Die bis dahin hinterlegten Nachrichten können dann aber nicht wieder abgerufen werden.

- 5.9 klarmobil kann den Anschluss insbesondere für den Schutz des Kunden sperren für den Fall,
 - a) dass ein stark auffälliges Nutzungsverhalten registriert wird (besonders Auslands- / Roaminggespräche) und/oder eindeutiger Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht. Klarmobil kann in diesem Fall eine Sicherheitsleistung erheben, bevor der Anschluss nach der Sperrung wieder freigegeben wird,
 - b) unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.7,
 - c) bei Verletzung der Vertragspflichten des Kunden gem. Ziffer 10.Eine Entsperrung von Anschlüssen kann immer nur werktäglich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.
- 5.10 Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum der klarmobil. Sie ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der klarmobil Leistungen. Bei Vertragsbeendigung ist die SIM-Karte an klarmobil zurückzuschicken.
- 5.11 **Aktionsangebote und tatsächliche Nutzung:** klarmobil bietet vereinzelt Aktionen zu besonders günstigen Konditionen an, bei denen z.B. das Startpaket verbilligt oder eine Zugabe wie z.B. ein Handy beigefügt wird. Im Interesse aller Kunden geht klarmobil davon aus, dass Kunden nur dann eine SIM-Karte bestellen, wenn sie auch tatsächlich beabsichtigen, sie zu nutzen und nicht nur der Aktionsvorteil genutzt werden soll.
Um tatsächlich entstehende Kosten zu decken, setzt klarmobil generell einen Rechnungsbetrag von 3,- EUR/Monat ab dem 4. Vertragsmonat voraus. Bleibt der Betrag darunter, wird für die Kontopflege ein Betrag in Höhe von 1,- EUR für den jeweiligen Monat in Rechnung gestellt. Damit wird sichergestellt, dass die SIM-Karte auch für solche Kunden dauerhaft nutzbar bleibt, die selbst nicht telefonieren, sondern nur erreichbar sein wollen.
6. **Lieferung eines Mobiltelefons oder sonstiger Waren**
Für den Fall, dass nach der Produkt- und Leistungsbeschreibung die Lieferung eines Mobiltelefons, Zubehörs oder sonstiger Waren Gegenstand des Angebots ist, gelten die nachfolgenden Regelungen.
 - 6.1 Wenn klarmobil einzelne Produkte mit einer Produkt-, Beschaffenheits- oder Leistungsbeschreibung näher umschreibt, ergibt sich die Leistungspflicht klarmobils vorrangig hieraus. Derartige Produkt-, Beschaffenheits- oder Leistungsbeschreibungen stellen in keinem Fall Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien dar.
 - 6.2 klarmobil ist zu Teillieferungen berechtigt. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als verbindlich vereinbart, wenn sie von klarmobil schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
 - 6.3 Verletzt der Kunde schuldhaft seine vertraglichen Mitwirkungspflichten oder kommt er in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
 - 6.4 klarmobil haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der klarmobil oder ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der klarmobil für den Schadenersatz neben und statt der Leistung wegen Verzögerung auf 15% des Brutto-Werts des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer der klarmobil etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
 - 6.5 Die Gewährleistung richtet sich, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren, beginnend mit der Übergabe der Ware. Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder ist Vertragsgegenstand eine gebrauchte Sache, beträgt die Frist ein Jahr.
 - 6.6 klarmobil behält sich das Eigentum an sämtlicher Ware bis zur Begleichung aller Forderungen vor, die durch Zustandekommen des Vertrages sofort fällig werden (z.B. Preis für Startpaket, Anschlussgebühr, Preis für Mobiltelefon etc.) oder die künftig fällig werden und ihre Anspruchsgrundlage in dem Kauf der Ware haben (z.B. monatliche Raten bei Abschluss einer Handyoption).
 - 6.7 klarmobil behält sich vor, die Lieferung von Mobiltelefonen, Zubehör oder sonstiger Waren sowie die Erfüllung von Mängelansprüchen an diesen Waren durch ein Logistik-Partnerunternehmen durchführen zu lassen. Vertragspartner für den Kunden bleibt in diesem Fall klarmobil.
7. **Zahlungsbedingungen**
 - 7.1. Über die von klarmobil erbrachten Leistungen erhält der Kunde eine Online-Rechnung über die er per E-Mail informiert wird. Darüber hinaus kann der Kunde seine Rechnungen auch jederzeit auf www.klarmobil.de/kundenservice einsehen.
 - 7.2. Preise für Dienste, die von Dritten erbracht werden, wie Sonderdienste oder Roaminggespräche sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. klarmobil kann die erbrachten Leistungen erst abrechnen, wenn die entsprechenden Daten vom Netzbetreiber T-Mobile oder o2 geliefert wurden. Insbesondere bei der Nutzung von ausländischen Netzen kann die Übermittlung der Daten mehrere Monate dauern, so dass klarmobil erst dann darüber abrechnen kann. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
 - 7.3. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle sonstigen Aufwendungen zu erstatten, die durch die Verwendung der Netzkarte entstanden und vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere Kosten für Bankbearbeitungsgebühren z.B. für Rücklastschriften, sonstige durch mangelnde Deckung des Kontos entstandenen Kosten oder Kosten, die für die vom Kunden zu vertretende Überprüfung der Einrichtungen aufgrund von Störungsmeldungen entstanden sind. klarmobil behält sich vor, für Verwaltung von Rufnummern und Kundenverhältnissen, Abrechnung der Gespräche und Erstellung von Rechnungen etc. Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe zu erheben.
 - 7.4 Die für die Abrechnung der Leistungen erforderlichen Daten werden aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur für 180 Tage gespeichert. Daher müssen Kunden Einwendungen gegen die klarmobil Rechnungen innerhalb dieser Frist geltend machen.
 - 7.5. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.
 - 7.6. Die Rechnung wird mit Zugang der Benachrichtigungs-E-Mail fällig. Etwaige monatliche Grund- und Nutzungsgebühren werden mit der jeweiligen Abrechnung des Vormonats im Voraus fällig. Der Kunde ist verpflichtet, seinen angegebenen E-

Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Mit seinem Auftrag erteilt der Kunde klarmobil eine Konto-Einzugsermächtigung. Diese Einzugsermächtigung ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Rechnungsbeträge werden gemäß dieser Vereinbarung per Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen. Der Einzug erfolgt frühestens mit Ablauf des fünften Werktages nach Zugang der Rechnung.

- 7.7. Sofern klarmobil von einem etwaigen Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 45 k TGK Gebrauch macht, entstehen durch die eventuell erforderliche Sperrung des Netzzugangs Kosten. Diese können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 7.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen klarmobil aufzurechnen, es sei denn, sie sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Dasselbe gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.
- 7.9. Im Falle von Verbindungen zu Diensten anderer Anbieter, erhält der Kunde unter Umständen getrennte Rechnungen. Das Verbindungsentgelt wird von klarmobil in Rechnung gestellt. Die etwaige Dienste-Gebühr kann über den anderen Anbieter abgerechnet werden, wird in der Regel aber auch über klarmobil dem Kunden in Rechnung gestellt. Beanstandungen der Dienste-Gebühr sind an den Dienste-Anbieter direkt zu richten, weil das Vertragsverhältnis insoweit direkt zwischen dem Kunden und dem Dienste-Anbieter besteht.
- 7.10 Für den Fall der Lieferung von Mobiltelefonen oder sonstiger Ware behält sich klarmobil vor, das Logistikunternehmen, das die Ware an den Kunden liefert, auch mit dem Einzug des vereinbarten Kaufpreises (einmaliger Kaufpreis oder monatliche Raten) zu beauftragen. In diesem Fall wird der Kunde über die Einzugsermächtigung des Logistikunternehmens informiert. Zahlungen sind dann an das Logistikunternehmen direkt zu leisten.

8. Kundenverzeichnis

Auf den Wunsch des Kunden stellt klarmobil den Namen, die Anschrift und den Beruf oder das Gewerbe des Kunden T-Mobile oder o2 zur Aufnahme in die öffentlichen Teilnehmerverzeichnisse zur Verfügung. Dasselbe gilt für eine Weitergabe der Daten an den Auskunftsdienst der T-Mobile oder o2 und der Deutschen Telekom.

9. Haftung

- 9.1. klarmobil haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit dem Kunden gegenüber unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet klarmobil ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Vermögensschäden haftet klarmobil gemäß gesetzlichen Regelungen bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadensverursachendes Ereignis ist die Haftung klarmobils auf den Höchstbetrag von EUR 10.000.000,- begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.2. Für weitere Folgen aufgrund von Störungen und Beschränkungen der Mobilfunkdienste haftet klarmobil nicht, sofern sie unabwendbar (z.B. höhere Gewalt durch u.a. Arbeitskampf, Katastrophen oder Energieversorgungsschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen, etc.) oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind.
- 9.3. Für Leistungen anderer Betreiber von Mobilfunknetzen, die der klarmobil-Kunde in Anspruch nimmt, übernimmt klarmobil keine Haftung.
- 9.4. klarmobil übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund der Benutzung von nicht bei klarmobil erworbenen Gegenständen entstehen.
- 9.5. Die Haftung für übrige Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

10. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

- 10.1. Wenn sich die persönlichen Daten, insbesondere die Bankverbindung des Kunden ändern, muss dies klarmobil unverzüglich angezeigt werden. Dies gilt auch bei Firmenänderungen, Änderungen der Firmenrechtsform, und Änderungen des Geschäftssitzes.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig in den bei Vertragsabschluss angegebenen E-Mail Account Einsicht zu nehmen und diesen laufend für Eingänge der klarmobil freizuhalten. Ändert sich die E-Mail Adresse des Kunden, ist dies klarmobil unverzüglich mitzuteilen.
- 10.3. Wenn die SIM-Karte abhanden kommt, muss der Kunde dies klarmobil unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus muss der Kunde unverzüglich bei der Polizeistelle des Verlustortes Anzeige erstatten. klarmobil wird nach Meldung die abhanden gekommene SIM-Karte sofort sperren. Der Kunde haftet bis zur telefonischen Verlustmeldung bei klarmobil für die bis dahin anfallenden Kosten, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Wenn der Kunde das Abhandenkommen der SIM-Karte nicht meldet, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären. Für den Verlust der SIM-Karte und die Bereitstellung einer Ersatzkarte werden Bearbeitungskosten erhoben, die sich nach der jeweils gültigen Preisliste richten.
- 10.4. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass die SIM-Karte ordnungsgemäß benutzt und instand gehalten wird und ein Missbrauch unterbleibt. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung "Rufumleitung" sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist. Soweit der Kunde die ihm ausgehändigte SIM-Karte Dritten zur Benutzung überlässt, hat er diese auf die vorgenannte Verpflichtung hinzuweisen. Ungeachtet dessen darf der Kunde die SIM-Karte nur für Verbindungen über die Vermittlungs- und Übertragungssysteme des T-Mobile oder o2 Netzes nutzen, nicht zur Weiterleitung von durch Dritte hergestellten Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme.
- 10.5. Die SIM-Karte darf nicht zu gewerblichen Zwecken weitergegeben und nur im Zusammenhang mit Mobilfunkendgeräten, insbesondere nicht in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, verwendet werden.
- 10.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zum Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte, und/oder nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, zu nutzen.
- 10.7. Dem Kunden ist es untersagt, über Internetverbindungen zu telefonieren (sog. „Internet-Telefonie“ / „Voice over IP“ / „VoIP“).
- 10.8. Dem Kunden ist es untersagt, mobile Datenverbindungen für die Nutzung illegaler Internetinhalte wie z.B. illegale Musik- und Filmdownloads oder -streamings zu nutzen.
- 10.9. Bei Verstößen gegen die sich aus den Ziffern 10.4 bis 10.8 ergebenden Pflichten, behält klarmobil sich eine Sperrung des Anschlusses vor.
- 10.8. Die PIN-Nummer darf nicht abgeschaltet, zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Rufnummernmitnahme (MNP)

- 11.1. Der Kunde hat das Recht, beim Wechsel seines Mobilfunkanbieter seine bisherige Rufnummer zu behalten. Dabei müssen die Bedingungen des bisherigen Anbieters beachtet werden. Voraussetzung ist in der Regel, dass der Kunde den Vertrag mit seinem bisherigen Anbieter kündigt und der Vertrag keine Restlaufzeit von mehr als 4 Monaten hat. Außerdem fällt beim Wechsel in der Regel eine Gebühr von in der Regel zur Zeit zwischen 24,95 EUR und 29,95 EUR an, die an den bisherigen Anbieter zu zahlen ist. Weitere Einzelheiten erfährt der Kunde bei seinem bisherigen Anbieter.
- 11.2. Bei der Rufnummernmitnahme kann es zu vorübergehenden technisch bedingten Ausfallzeiten kommen.
- 11.3. Voraussetzung für eine erfolgreiche Rufnummernmitnahme ist, dass der Kunde den Antrag auf Rufnummernmitnahme vollständig und richtig ausfüllt. Insbesondere folgende Angaben müssen vorliegen: a) die mitzunehmende Rufnummer b) der bisherige Mobilfunkanbieter c) die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) bzw. die Rechtsform, Firma, Adresse und die Kundennummer bei dem bisherigen Mobilfunkanbieter, d) der Zeitpunkt der Kündigung sowie der daraus

folgende Beendigungszeitpunkt seines bisherigen Vertrages e) bei einem Prepaid-Vertrag eine Verzichtserklärung gegenüber dem bisherigen Anbieter über etwaiges Guthaben.

Für eine Rufnummernmitnahme von klarmobil zu einem anderen Anbieter gilt darüber hinaus folgendes:

- 11.4. Die Mitnahme der klarmobil-Rufnummer setzt eine Kündigung des Vertrages mit klarmobil voraus.
 - 11.5. Wenn der Kunde bereits gekündigt hat, muss der Antrag auf Mitnahme innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung des Vertrages gestellt werden. Nach Fristablauf fällt die Rufnummer unwiederbringlich an klarmobil zurück.
 - 11.6. Der Kunde ist verpflichtet, nach Mitnahme seiner Rufnummer, sämtliche noch offenen Forderungen der klarmobil, insbesondere aus Nachberechnung von Leistungen, die im Ausland erbracht worden sind, auszugleichen.
 - 11.7. Die Mitnahme der klarmobil-Rufnummer zu einem anderen Telekommunikationsanbieter ist kostenpflichtig. Der Preis hierfür ergibt sich aus der jeweils aktuellen Tarif- und Preisliste, die Vertragsbestandteil ist. Die gültigen Konditionen sind im Internet unter www.klarmobil.de bereitgestellt.
 - 11.8. Scheitert die Rufnummernmitnahme, bleibt die Kündigung grundsätzlich wirksam.
- 12. Datenschutz/Fernmeldegeheimnis**
- 12.1 Wenn der Kunde Leistungen von klarmobil beantragt, erteilt er sein Einverständnis, dass seine Verbindungs- und Entgelt-daten gespeichert werden. Dabei wird klarmobil die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kundendaten beachten.
 - 12.2 klarmobil darf die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern. Außerdem darf klarmobil folgende personenbezogenen Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen (Verbindungsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Kunden erforderlich ist:
 - a) die Rufnummer des angerufenen und des anrufenden Anschlusses, evtl. Berechtigungskennungen, die Kartennummer sowie die jeweilige Standortkennung,
 - b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
 - c) den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
 - d) die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.
 - e) sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten.
 - 12.3 Die vorstehenden unter a) bis e) genannten Verbindungsdaten werden nach Wahl des Kunden
 - a) nach Versendung der Entgeltrechnung 180 Tage mit vollständiger Zielrufnummer oder mit um die letzten drei Stellen gekürzter Zielnummer gespeichert,
 - b) nach Versendung der Entgeltrechnung gelöscht.Hat der Kunde weder a) noch b) gewählt, werden die Verbindungsdaten mit voller Zielnummer zu Beweis-zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte nach Versand der Entgeltrechnung 180 Tage gespeichert. Bei Speicherung der verkürzten Zielrufnummer entfällt die Nachweispflicht der klarmobil für den Ausweis der vollständigen Zielrufnummer. Auf diese Folge wird klarmobil den Kunden auf der Rechnung gesondert hinweisen.
 - 12.4 Sind die Verbindungsdaten auf ausdrückliches Verlangen des Kunden gelöscht, ist klarmobil insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.
 - 12.5. Bei Erteilung eines Einzelverbindungs-nachweises muss der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Mobilfunkanschlusses und bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter informieren, dass dem Kunden die Verbindungsdaten bekannt gegeben werden. Bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.
- 13. Werbung**
- Sofern der Kunde bei der Auftragserteilung den Wunsch geäußert hat, Informationen über aktuelle Mobilfunkprodukte und -dienstleistungen zu erhalten, gilt dies auch für die freenet.de AG oder die T-Mobile Deutschland GmbH, sofern die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf eine dieser Gesellschaften übertragen werden (vgl. Ziffer 2.4). Der Kunde kann eine erteilte Einwilligung auch gegenüber diesen Gesellschaften jederzeit widerrufen.
- 14. Schufa-Klausel / Wirtschaftsauskunfteien**
- Der Kunde willigt mit der Auftragserteilung ein, dass klarmobil der zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Wirtschaftsauskunftei Bürgel oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei oder einem mit klarmobil verbundenen Unternehmen den Kundenantrag, den Beginn und die Beendigung des Mobilfunkvertrages mitteilt und Auskünfte über die Kundendaten von der SCHUFA und Bürgel oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei oder einem mit klarmobil verbundenen Unternehmen erhält. Unabhängig davon muss klarmobil den o.g. Wirtschaftsauskunfteien oder verbundenen Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen erfolgen jedoch nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen klarmobils, eines Vertragspartners der o.g. Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Kommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und einer der o.g. Wirtschaftsauskunfteien angeschlossen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in o.g. Wirtschaftsauskunfteien-Auskünften nicht enthalten.
- Der Kunde kann Auskunft bei den o.g. Wirtschaftsauskunfteien über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die jeweils zuständigen Geschäftsstellen kann der Kunde auf der Seite www.klarmobil.de einsehen. Der Kunde willigt ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Wirtschaftsauskunfteien die Daten an die dann zuständigen o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der jeweilige Firmensitz der Firma klarmobil GmbH

16. Vertragsänderungen

klarmobil behält sich vor, etwaige Erhöhungen der Umsatzsteuer (MWSt.) dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Änderungen dieser Bedingungen oder Preisänderungen sowie Änderungen im Leistungsumfang werden dem Kunden vorab mitgeteilt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, hat klarmobil das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn die Fortführung des Vertrages für klarmobil unter unveränderten Bedingungen unzumutbar wäre. Nicht genehmigungspflichtig ist eine Änderung von Entgelten für Leistungen, die von Dritten erbracht werden. klarmobil ist berechtigt, dem Kunden Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, an die vom Kunden benannte Postanschrift, die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse oder per Textnachricht (SMS) an die klarmobil Mobilfunknummer des Kunden zu senden.

17. Gerichtsstand

Soweit der klarmobil-Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz der klarmobil GmbH Gerichtsstand. klarmobil steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.